

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

9. Jahrgang Britz, den 31. März 2017 Ausgabe 3/2017

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1.	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2016	Seite 2
2.	Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2017	Seite 3
3.	Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2017	Seite 4
4.	Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2017	Seite 5
5.	Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Britz	Seite 6
6.	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 9. Februar 2017	Seite 6
7.	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 27. Februar 2017	
8.	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 26. Januar 2017	
	und vom 23. Februar 2017	Seite 7
9.	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 16. Februar 2017	Seite 9
10.	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 7. Februar 2017	Seite 9
	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 23. Februar 2017	
12.	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 14. Februar 2017	Seite 10
	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 13. Februar 2017	
14.	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Fachbeitrages nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum Zwecke	
	der Planfeststellung für die Erneuerung der Brücke im Zuge der B 158 im Abschnitt 70 über die Havel-Oder-Wasserstraße (HOW)	
	in Oderberg und für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Oderberg im Zuge der B 158, Schwedter Straße, im Abschnitt 011,	
	km 0,015 bis km 0,280, einschließlich der Rampenbereiche und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen	
	im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim	Seite 12
15.	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Brodowin am 21. April 2017	Seite 13
	Genehmigungsverfügung zur Änderung des § 12 Absatz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Brodowin	
	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg am 12. April 2017	
	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Serwest am 21. April 2017	

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsdirektor

Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0 Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

 $Abonnements\ bzw.\ Nachbestellungen,\ auch\ außerhalb\ des\ Verbreitungsgebietes,\ sind\ zum\ jeweils\ g\"{u}ltigen\ Abo-\ und$

Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Wegen eines redaktionellen Fehlers in der Ausgabe 01/2017 wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2016 nachfolgend noch einmal korrekt abgedruckt.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. BR-048/2016 der Gemeindevertretung Britz vom 27. Juni 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

•	4
0	

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden				
	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.317.500	466.300	1.750	3.782.050
ordentliche Aufwendungen	3.391.950	380.950	77.450	3.695.450
außerordentliche Erträge	0	78.000	0	78.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	3.613.700	512.650	2.050	4.124.300
die Auszahlungen	4.454.950	367.000	95.350	4.726.600
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.185.000	357.150	1.800	3.540.350
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.056.950	366.000	70.950	3.352.000
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	428.700	155.500	250	583.950
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.377.000	1.000	24.400	1.353.600
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	21.000	0	0	21.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsre	serven 0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

δ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- 4 Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Britz, 12. Januar 2017

Jörg Matthes Amtsdirektor

Hinweis zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2016

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2016 nehmen.

Britz, 12. Januar 2017

Jörg Matthes Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. CH-017/2017 der Gemeindevertretung **Chorin** vom 23.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.133.812 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.841.022 EUR
G	
außerordentlichen Erträge auf	35.900 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
3	

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.486.902 EUR
Auszahlungen auf	4.623.074 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.739.742 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.238.594 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	747.160 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.367.280 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	17.200 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 EUR Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
273 v. H.
400 v. H.

2. Gewerbesteuer 324 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden hei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro

festgesetzt.

Britz, 07. März 2017

Jörg Matthes Amtsdirektor

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2017

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2017 nehmen.

Britz, 07. März 2017

Matthes Amtsdirektor

Nr. 3

- Amtliche Bekanntmachungen -

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2017

1.098.805,00 €

963.700,00€

1.231.750,00 €

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. NI-022/2017 der Gemeindevertretung Niederfinow vom 09. März 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

ordentlichen Erträge auf

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Aufwendungen auf	1.396.450,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00€
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00€

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.307.950,00 €
Auszahlungen auf	1.783.150,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	344.250,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	542.200,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	9.200,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven $0.00 \in 0.00 \in 0$

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
250 V.H.
350 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 Euro festgelegt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro

festgesetzt.

Britz, 16. März 2016

Jörg Matthes Amtsdirektor

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2017

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2017 nehmen.

Britz, 16. März 2017

Jörg Matthes Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss PS-008/2016 der Gemeindevertretung **Parsteinsee** vom 13.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Ş΄

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	811.660 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	914.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.188.880 EUR
Auszahlungen auf	1.820.590 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	736.340 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	775.740 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	452.540 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.008.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	36.850 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserve	n 0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	256 v. H.
b)	für die Grundstücke	
	(Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer 323 v.H.

ξ

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro

festgesetzt.

Britz, 16. März 2017

Jörg Matthes Amtsdirektor

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2017

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2017 nehmen.

Britz, 16. März 2017

Jörg Matthes Amtsdirektor

Nr. 3

- Amtliche Bekanntmachungen -

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Britz vom 2. März 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, Nr. 19, S.286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBI. 1/14, Nr. 32, S.23) geändert worden ist, am 27. Januar 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Aufhebung der Gebührensatzung

Die »Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Britz« vom 27. Januar 2014, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 4. Dezember 2014 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 2. März 2017

Jörg Matthes Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 09.02.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: AA-002/2017

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und —einrichtungen sowie Einsatztechnik mit der Gemeinde Britz, der Gemeinde Chorin, der Gemeinde Hohenfinow, der Gemeinde Liepe, der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, der Gemeinde Niederfinow, der Stadt Oderberg und der Gemeinde Parsteinsee.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-014/2017

Beschaffung von Dienstfahrzeugen für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Ausschreibung von zwei Kleinwagen und einem SUV für die Amtsverwaltung und die anschließende Vergabe. Die Fahrzeuge werden jeweils als Leasingfahrzeug mit einer Vertragslaufzeit von drei Jahren ausgeschrieben.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-015/2017

Ausschreibung "Stellenbewertung der Stellen in der Kernverwaltung"

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb für die Stellenbewertung von 37 Stellen in der Kernverwaltung des Amtes und die anschließende Vergabe.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-016/2017

Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für das Feuerwehrgerätehaus Lüdersdorf

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg genehmigt die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 10.000 Euro für die Baumaßnahme am Feuerwehrgerätehaus Lüdersdorf.

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 27.02.2017

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. BR-002/2017

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Britz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die »Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Britz« entsprechend der Anlage.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-007/2017

Beratung und Beschlussfassung über das Positionspapier zur energiewirtschaftlichen Betätigung, die Übernahme der Aufgabe

der Energieversorgung durch die Gemeinde, die Zustimmung zur Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis und die Beteiligung an der Barnimer Energiegesellschaft mbH

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt das "Positionspapier zur energiewirtschaftlichen Betätigung" (Anlage 1).
- 2. Die Gemeinde Britz ist sich als Träger der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft bewusst, dass den Kommunen bei der Ausgestaltung der Energiewende eine bedeutende Rolle zukommt. Die Gemeinde Britz wird daher die Aufgabe freiwillig in einem beschränkten Umfang wahrnehmen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch Zustimmung zur Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis und im Einzelfall durch die Beteiligung an Projektgesellschaften.

Der Kreistag des Landkreises Barnim hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2016 die Gründung der Kreiswerke Barnim GmbH, der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH und die Ergänzung des Gesellschaftszwecks der Barnimer Energiegesellschaft mbH (Strukturübersicht in Anlage 2) beschlossen. Die Gemeinde Britz begrüßt diese Entscheidung und stimmt der sich aus den Gesellschaftszwecken und Unternehmensgegenständen (Anlage 3) ergebenden Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Barnim zu.

- Die Gemeinde Britz beteiligt sich an der Barnimer Energiegesellschaft mbH (Gesellschaftsvertrag in Anlage 4) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 200,00 €.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-008/2017 Vereinsförderung 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, folgende Vereine im Haushaltsiahr 2017 wie folgt zu unterstützen:

	nadonanojam zo ir ino roigi za amtorotatzom	
1.	Feuerwehrförderverein Britz-Kolonie e. V. (1)	560,00 Euro
2.	Britzer Heimatkundeverein e. V.	500,00 Euro
3.	Brandschutz Britz-Dorf e. V.	250,00 Euro
4.	Angelverein Britz e. V. 7004	1.000,00 Euro
5.	FSV Fortuna Britz 90 e. V.	zurückgestellt
6.	Frauen-Gymnastikverein Britz e. V.	300,00 Euro
7.	Feuerwehrförderverein Britz-Kolonie e. V. (2)	1.000,00 Euro

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-010/2017

Anhörungsverfahren Planfeststellung Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung "Gewölbebrücke bei Chorin"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, dass planungsrechtlich keine Einwände zur Maßnahme bestehen.

Nachstehende Hinweise sind zu berücksichtigen:

Die temporär in Anspruch genommenen Flurstücke der Gemeinde Britz sind nach Fertigstellung der Maßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Für gegebenenfalls beanspruchte Flächen von Privateigentümern in der Gemeinde ist eigenverantwortlich die Zustimmung zur Maßnahme einzuholen.

Die betroffenen Gemeinde- und Ortsstraßen/-wege befinden sich im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. Die Auflagen der Reservatsverwaltung sind zu beachten.

Der konkrete Baubeginn und die Dauer der Maßnahme sind der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.

Vor Beginn der Maßnahme ist der Zustand der beanspruchten kommunalen Ortsstraßen und Wege zu dokumentieren und eine gemeinsame Schlussbegehung nach Fertigstellung mit der Amtsverwaltung zu vereinbaren.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-011/2017

Leistungen des Baubetriebshofes 2017

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Prioritätenliste für das Jahr 2017.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 018/2017

Ausbildung im Zusammenhang mit dem Projekt "Quereinstieg – Männer und Frauen in Kitas"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Teilnahme am Bundesmodellprojekt "Quereinsteiger — Männer und Frauen in Kitas" mit einer Ausbildungsstelle für den Zeitraum 2017 bis 2020.

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. BR-097/2017

Verkauf des Flurstückes 342/0.0, der Flur 3 in der Gemarkung Britz

- Beschluss angnommen

Beschluss-Nr. BR-017/2017

Abschluss eines Gestattungsvertrages über die Verlegung von Erdkabeln für zwei Windenergieanlagen

- Beschluss abgelehnt

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 26.01.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-090/2016

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Chorin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die »Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Chorin«

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-002/2017

Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, dass das Einverständnis darüber besteht, die Fläche als "sonstiges Sondergebiet – Landwirtschaft" zu nutzen und bei einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanes als solche auch darzustellen. Als Ausgleichsmaßnahme ist eine flächengrößenadäquate Aufforstung im Gemeindegebiet Chorin vorzusehen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-003/2017

Absichtserklärung zur Aufstellung eines städtebaulichen Konzeptes für die Gemeinde Chorin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, dass sie beabsichtigt, ein städtebauliches Konzept für das Gemeindegebiet erarbeiten zu lassen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-004/2017

Machbarkeitsstudie zur Erdverkabelung der 380-kV-Freileitung

Die Gemeinde Chorin beteiligt sich mit 1.000,00 Euro Zuwendung an den Kosten für eine Machbarkeitsstudie zur Erdverkabelung der geplanten 380-kV-Freileitung zwischen Mast 166 und Mast 189 im Raum Schmargendorf — Serwest-Buchholz (vgl. Anlage Angebot des Planungsbüros entera vom 16.09.2016).

Auftraggeber der Studie ist der gemeinnützige Verein "Wir in der Biosphäre e.V.", der der Empfänger der zweckgebundenen Zuwendung sein soll. Der

8

- Amtliche Bekanntmachungen -

Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Machbarkeitsstudie sichergestellt ist.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-007/2017

Beratung und Beschlussfassung über das Positionspapier zur energiewirtschaftlichen Betätigung, die Übernahme der Aufgabe der Energieversorgung durch die Gemeinde, die Zustimmung zur Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis und die Beteiligung an der Barnimer Energiegesellschaft

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt das "Positionspapier zur energiewirtschaftlichen Betätigung" (Anlage 1).
- 2. Die Gemeinde Chorin ist sich als Träger der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft bewusst, dass den Kommunen bei der Ausgestaltung der Energiewende eine bedeutende Rolle zukommt. Die Gemeinde Chorin wird daher die Aufgabe freiwillig in einem beschränkten Umfang wahrnehmen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch Zustimmung zur Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis und im Einzelfall durch die Beteiligung an Projektgesellschaften.

Der Kreistag des Landkreises Barnim hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2016 die Gründung der Kreiswerke Barnim GmbH, der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH und die Ergänzung des Gesellschaftszwecks der Barnimer Energiegesellschaft mbH (Strukturübersicht in Anlage 2) beschlossen. Die Gemeinde Chorin begrüßt diese Entscheidung

- und stimmt der sich aus den Gesellschaftszwecken und Unternehmensgegenständen (Anlage 2) ergebenden Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Barnim zu.
- Die Gemeinde Chorin beteiligt sich an der Barnimer Energiegesellschaft mbH (Gesellschaftsvertrag in Anlage 4) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 200,00 €.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-008/2017

Betreibung der Straßenbeleuchtungsanlage im OT Senftenhütte

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, nach erfolgter Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED im OT Senftenhütte, keine Abschaltung einzelner Leuchten vorzunehmen.

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-001/2017

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch – Voranfrage zur Errichtung einer Werkstatt zur Bearbeitung von Kunststoffprofilen mit angeschlossenem Vertrieb

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 23.02.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-014/2017

Leistungen des Baubetriebshofes für das Jahr 2017

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Prioritätenliste für das Jahr 2017

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-011/2017

Außerplanmäßige Aufwendung für die Bereitstellung finanzieller Zuschüsse

Die außerplanmäßige Aufwendung für die Bereitstellung finanzieller Zuschüsse in Höhe von 11.414,13 € der Gemeinde Chorin wird für das Jahr 2016 genehmigt.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-013/2017

Anhörungsverfahren Planfeststellung Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung "Gewölbebrücke bei Chorin"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, dass planungsrechtlich keine Einwände zur Maßnahme bestehen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-017/2017

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017. Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der BbgKVerf der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 520.000 EUR festgesetzt.

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-015/2017

Erwerb eines Grundstückes – Gemarkung Chorin, Flur 1, Flurstück 68

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-016/2017

Gewährung einer Dienstbarkeit – Gemarkung Chorin, Flur 1, Flurstück 718

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 16.02.2017

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. HO-001/2017

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow wählt Herrn Ronny Püschel

zum ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Wahlperiode

Beschluss-Nr. HO-002/2017

Wahl des Stellvertreters des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow wählt Herrn Thomas Kindermann zum Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters.

Beschluss-Nr. HO-003/2017

Ausschreibung der Verwaltung des gemeindeeigenen Wohnungsbestandes

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen. Hierzu sind unter anderem die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Britz, die Grundstücksund Immobilien-entwicklung RENTA Wriezen, die Wohnungsbaugesell-

schaft Bad Freienwalde WoBaGe, die Wohnungsverwaltung Joachimsthal, TAG Wohnen & Service GmbH Eberswalde, Neufang & Bierbrauer Immobilien GmbH Eberswalde, TRIAS GmbH Eberswalde, Eberswalder Haus- und Grundstücksverwaltung Frauendorf sowie die Heckelberger Wohnungsverwaltung zu einer Angebotsabgabe aufzufordern.

In der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenfinow im April bzw. Mai ist über die Angebote zu entscheiden.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. HO-004/2017

Leistungen des Baubetriebshofes für das Jahr 2017

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die Prioritätenliste für das Jahr 2017.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. HO-006/2017

Jahresrechnung und Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2010

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die Jahresrechnung 2010 und erteilt dem Amtsdirektor für die Haushaltsführung der Gemeinde im Haushaltsjahr 2010 Entlastung.

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 07.02.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-004/2017

Leistungen des Baubetriebshofes für das Jahr 2017

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt die Prioritätenliste für das Jahr 2017

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-007/2017

Ausschreibung der Verwaltung des gemeindeeigenen Wohnungsbestandes

Die Verwaltung wird beauftragt eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen. Hierzu sind unter anderem die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Britz, die Grundstücks- und Immobilien-entwicklung RENTA Wriezen, Wohnungsbaugesellschaft Bad Freienwalde WoBaGe, Wohnungsverwaltung Joachimsthal, TAG Wohnen & Service GmbH Eberswalde, Neufang & Bierbrauer Immobilien GmbH Eberswalde, TRIAS GmbH Eberswalde, Eberswalder-Haus- und Grundstücksverwaltung Frauendorf, zu einer Angebotsabgabe aufzufordern.

In der Sitzung der Gemeindevertretung Liepe im April bzw. Mai ist über die Angebote zu entscheiden

- Beschluss abgelehnt

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-002/2017

Verkauf des Flurstückes 187/0.0, Flur 2, Gemarkung Liepe

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-003/2017

Verkauf des Flurstückes 117/0.0, Flur 2, Gemarkung Liepe

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-008/2017

Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 191/0.0, Flur 3, Gemarkung Liepe

-Beschluss angenommen

10

- Amtliche Bekanntmachungen -

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 23.02.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-022/2016

Beratung und Beschlussfassung über das Positionspapier zur energiewirtschaftlichen Betätigung, die Übernahme der Aufgabe der Energieversorgung durch die Gemeinde, die Zustimmung zur Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis und die Beteiligung an der Barnimer Energiegesellschaft mbH

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt das "Positionspapier zur energiewirtschaftlichen Betätigung" (Anlage 1).
- 2. Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen ist sich als Träger der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft bewusst, dass den Kommunen bei der Ausgestaltung der Energiewende eine bedeutende Rolle zukommt. Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen wird daher die Aufgabe freiwillig in einem beschränkten Umfang wahrnehmen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch Zustimmung zur Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis und im Einzelfall durch die Beteiligung an Projektgesellschaften. Der Kreistag des Landkreises Barnim hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2016 die Gründung der Kreiswerke Barnim GmbH, der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH und die Ergänzung des Gesellschaftszwecks der Barnimer Energiegesellschaft mbH (Strukturübersicht in Anlage 2) beschlossen. Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen begrüßt diese Entscheidung und stimmt der sich aus den Gesellschaftszwecken und Unternehmensgegenständen (Anlage 3) ergebenden Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Barnim zu.
- Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beteiligt sich an der Barnimer Energiegesellschaft mbH (Gesellschaftsvertrag in Anlage 4) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 200,00 €.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-001/2017

Außerplanmäßige Aufwendung für die Bereitstellung finanzieller Zuschüsse

Die außerplanmäßige Aufwendung für die Bereitstellung finanzieller Zuschüsse in Höhe von 15.024,00 € der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen wird für das Jahr 2016 genehmigt.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-008/2017

Grundhafter Ausbau Gehweg "Lüdersdorfer Straße"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt,

- 1. nach Erhalt des Zuwendungsbescheides das Bauplanungsbüro Uwe Nerreter für die Leistungsphasen 5 9 zu beauftragen,
- 2. nach Erhalt des Zuwendungsbescheides die Leistungen der Baumaßnahme öffentlich auszuschreiben
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-010/2017

Genehmigung zur Gestaltung der Eingangsfassade Begegnungszentrum Lunow

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen stimmt der Gestaltung des Eingangsbereiches am Begegnungszentrum Lunow, Schulstraße 1, durch den Begegnungszentrum Lunow e.V., unter der Maßgabe einer fachgerechten baulichen Ausführung, zu. Kosten, die im Zusammenhang mit den baulichen Veränderungen stehen, werden durch die Gemeinde nicht übernommen

Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-002/2017

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch Bauantrag Errichtung einer Doppelgarage

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-009/2017

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch Bauantrag Errichtung einer Garage

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 14.02.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-010/2017

Leistungen des Baubetriebshofes für das Jahr 2017

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Prioritätenliste für das Jahr 2017.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-012/2017

Aufbau einer Ladeinfrastruktur für Elektromobile auf dem Parkplatz am Schiffshebewerk

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Durchführung der Maßnahme – Aufbau einer Ladeinfrastruktur für Elektromobile auf dem Parkplatz am Schiffshebewerk.

- Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: NI-017/2017

Beauftragung eines Sachverständigen mit der Begutachtung von Feuchteschäden in der Turnhalle Niederfinow

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, den öffentlich bestellten Sachverständigen Dipl.-Ing. Ralf Leuschner, Schweizer Straße 10, 16225 Eberswalde mit Komplexuntersuchungen der vorhandenen Feuchtigkeitsschädigungen in den Räumen des Objektes "Turnhalle" Niederfinow, Choriner Straße 17 a, zu beauftragen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-018/2017

Beauftragung eines Sachverständigen mit der Begutachtung von Feuchteschäden im Sportlerheim Niederfinow

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, den öffentlich bestellten Sachverständigen Dipl.-Ing. Ralf Leuschner, Schweizer Straße 10, 16225

Eberswalde mit Komplexuntersuchungen der vorhandenen Feuchtigkeitsschädigungen in den Räumen des Objektes "Sportlerheim" Niederfinow, Am Bahnhof, zu beauftragen.

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-014/2017

Verkauf der Flurstücke 163/0.0 und 164/0.0 der Flur 4 in der Gemarkung Niederfinow

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 13.02.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PS-002/2017

Beratung und Beschlussfassung über das Positionspapier zur energiewirtschaftlichen Betätigung, die Übernahme der Aufgabe der Energieversorgung durch die Gemeinde, die Zustimmung zur Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis und die Beteiligung an der Barnimer Energiegesellschaft mbH

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt das "Positionspapier zur energiewirtschaftlichen Betätigung" (Anlage 1).
- 2. Die Gemeinde Parsteinsee ist sich als Träger der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft bewusst, dass den Kommunen bei der Ausgestaltung der Energiewende eine bedeutende Rolle zukommt. Die Gemeinde Parsteinsee wird daher die Aufgabe freiwillig in einem beschränkten Umfang wahrnehmen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch Zustimmung zur Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis und im Einzelfall durch die Beteiligung an Projektgesellschaften.
 - Der Kreistag des Landkreises Barnim hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2016 die Gründung der Kreiswerke Barnim GmbH, der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH und die Ergänzung des Gesellschaftszwecks der Barnimer Energiegesellschaft mbH (Strukturübersicht in Anlage 2) beschlossen. Die Gemeinde Parsteinsee begrüßt diese Entscheidung und stimmt der sich aus den Gesellschaftszwecken und Unternehmensgegenständen (Anlage 3) ergebenden Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Barnim zu.
- 3. Die Gemeinde Parsteinsee beteiligt sich an der Barnimer Energiegesellschaft mbH (Gesellschaftsvertrag in Anlage 4) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 200,00 €.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PS-003/2017

Leistungen des Baubetriebshofes für das Jahr 2017

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt die Prioritätenliste für das Jahr 2017.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PS-004/2017

Aufhebung des Beschlusses PS-021/2016 "Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik/"Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt die Aufhebung des Beschlusses PS-021/2016 "Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik" und beschließt den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik mit dem Amt Britz-Chorin-Oderberg rückwirkend zum 31.12.2010 bzw. 01.09.2011 gemäß Anlage 1 und befreit den Amtsdirektor zur Unterzeichnung des Vertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB.

- Beschluss angenommen

15. März 2017

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung des Fachbeitrages nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum Zwecke der Planfeststellung für die Erneuerung der Brücke im Zuge der B 158 im Abschnitt 70 über die Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) in Oderberg und für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Oderberg im Zuge der B 158, Schwedter Straße, im Abschnitt 011, km 0,015 bis km 0,280, einschließlich der Rampenbereiche und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist) beantragt.

Für das Vorhaben werden, einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Grundstücke im Landkreis Barnim, Stadt Öderberg, in den Gemarkungen Oderberg und Neuendorf in Anspruch ge-

Gegenstand der Auslegung ist die Ergänzung des Planes um den Fachbeitrag zu den Belangen nach der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/ EG) zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBI. I S. 1972) geändert worden ist).

Der Fachbeitrag liegt in der Zeit vom

3. April 2017 bis 2. Mai 2017

während der Dienststunden

Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr von 09.00 bis 12.00 Uhr Freitag

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Rathaus Britz, Raum 1.24, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Fachbeitrag im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de (Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlage (§ 27a Abs. 1 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBI. I S. 1679) geändert worden

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens waren bereits Gegenstand der ersten Auslegung vom 7. Januar 2013 bis 6. Februar 2013:

- die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung
- die Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchung

- die Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Untersuchung
- die Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung
- die Ergebnisse der FFH-Vorprüfungen

Nr. 3

der artenschutzrechtliche Fachbeitrag

Hinweise:

- Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis einschließlich zum 16. Mai 2017 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2113, Telefax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Rathaus Britz, Raum 1.24 Einwendungen gegen die Ergänzung des Planes (Fachbeitrag nach WRRL) schriftlich oder zur Niederschrift zum Geschäftszeichen 212-31102/0158/012 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg. de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
- Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 Vw-VfG). Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3106) geändert worden ist) gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, sind mit Ablauf der Einwendungsfrist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 5 und 6 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht werden würde. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, würden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
 - Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Ergänzung des Planes, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- 6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in dem Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht

- in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Seit Beginn der Auslegung des Planes (7. Januar 2013) sind die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Matthes Amtsdirektor

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Brodowin

Datum: 21.04.2017 Zeit: 19.00 Uhr

Ort: Gaststätte "Schwarzer Adler"

in 16230 Chorin OT Brodowin Brodowiner Dorfstraße 80

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Brodowin gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung
- 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
- Protokollkontrolle zur Genossenschaftsversammlung vom 15.04.2016 mit Beschlussfassung
- 4. Bericht des Jagdvorstehers zum Jagdjahr 2016/2017
- Bericht des Kassenwartes über das Pachtjahr 2016/2017
- 6. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes 2016/2017
- 7. Beschlussfassung über die Entlastung des Kassenwartes 2016/2017

- 8. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2016/2017 und der Kassenrücklagen
- 9. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2017/2018
- 10. Wahl eines Wahlvorstandes
- Neuwahlen des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft für 4 Jahre It. Satzung
- 12. Wahl des Kassenwartes der Jagdgenossenschaft
- 13. Wahl des Kassenprüfers der Jagdgenossenschaft
- 14. Sonstiges
- 15. Diskussion

Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung und Fortschreibung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der er-

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Klaus-Peter Schwendike Jagdvorsteher

Nr. 3

Vors. Jagdgenossenschaft Brodowin Herrn Klaus-Peter Schwendike OT Brodowin Brodowiner Dorfstraße 40 a 16230 Chorin

Genehmigungsverfügung

Sehr geehrter Herr Schwendike,

die Änderung des § 12 (1) der Satzung der Jagdgenossenschaft Brodowin, welche auf der Mitgliederversammlung am 10.04.2015 beschlossen wurde, wird von mir, gemäß § 10 (2) des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003, genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Paul-Wunderlich-Haus, Ordnungsamt, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Mit freundlichem Grüßen

Im Auftrag Tiet SB Untere Jagd- und Fischereibehörde Landkreis Barnim

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg

Der Vorstand lädt alle Jagdgenossen zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg ein.

Termin: 12.04.2017

Beginn: 18:00 Uhr

Ort: Gaststätte "Schwarzer Adler" in 16248 Oderberg

Tagesordnung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 12.04.2017

- Begrüßung durch den Jagdvorsteher
- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
- Bericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2016-2017
- Bericht des Kassenführerers über das Jagdjahr 2016-2017

- Bericht des Kassenprüfers zum Ergebnis der Kassenprüfung für das Jagdjahr 2016 - 2017
- Diskussion zum Bericht des Vorstandes und zum Ergebniss der Kassenprüfung
- Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes für das Jagdjahr 2016 – 2017
- Beschluss über den Reinertrag für das Jagdjahr 2016 2017
- Beschluss zum Haushaltsplan 2017 2018
- Bericht der Jagdpächter zum Abschussergebnis im Jagdjahr 2016 -2017
- Diskussion und Sonstiges

Steffen Kögler Jagdvorsteher

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Serwest

Da die Abstimmung in der Versammlung am 24.02.2017 im Tagesordnungspunkt 10 (Vergabe des Zuschlags für das Jagdgebiet) rechtlich nicht haltbar ist, muss ein neuer Beschluss gefasst werden.

Aus diesem Grund findet am 21.04.2017 um 18.00 Uhr in der Serwester Dorfstraße 29 eine Versammlung statt, zu der alle Mitglieder eingeladen sind.

Dazu gehören alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Serwest gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Bei der Wahlwiederholung muss zwischen den beiden zuletzt gekürten Favoriten entschieden werden.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe und den Zuschlag für den Jagdbezirk
- Sonstiges

Silvio Krentz Vorsitzender der Jagdgenossenschaft